

Besondere Bedingung Nr. 0072

Änderung von Bedingungen und Klauseln

Werden die diesem Versicherungsvertrag zu Grunde liegenden, von der Aufsichtsbehörde genehmigten oder in Österreich allgemein üblichen Allgemeinen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Sonderbedingungen, Sicherheitsvorschriften, Besonderen Bedingungen, Klauseln und Vereinbarungen während der Laufzeit dieses Vertrages zu Gunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten sie mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Innerhalb einer Frist von 6 Monaten nachdem der Versicherungsnehmer Kenntnis von dem geänderten Bedingungswerk erlangt hat, ist ein Neuabschluss des bestehenden Vertrages erforderlich, wenn das geänderte Bedingungswerk auch über diese Frist hinaus dem Vertrag zu Grunde liegen soll.

Erfordern Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet.